

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 47

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 23. November 1928.

Anzeigenpreis für die viergesp. Mittelzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Denloerwall 9. Telephonru: West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

29. Jahrg.

Der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe gekündigt.

Der am 15. 2. 1927 abgeschlossene Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe wurde am 15. November seitens der Holzarbeiterverbände gekündigt und läuft demnach am 15. Februar 1929 ab. Mit dem Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe sind auch gleichzeitig die auf Grund des Mantelvertrages abgeschlossenen Bezirksverträge als Bestandteile des Mantelvertrages gekündigt und laufen demzufolge mit dem Mantelvertrag ab. Ursprünglich waren die Holzarbeiterverbandsleitungen übereingekommen, zu versuchen, lediglich eine Revision des bestehenden Mantelvertrages dergestalt herbeizuführen, daß den dringendsten Abänderungsnotwendigkeiten Rechnung getragen würde, ohne den Vertrag selbst zu kündigen. Zu diesem Zweck übermittelten die Zentralvorstände der Holzarbeiterverbände den Arbeitgebern am 6. November ds. Js. folgendes Schreiben:

„Die unterfertigten Zentralvorstände der drei Holzarbeiter-Verbände sind von ihren Mitgliedern beauftragt, eine Revision der Bestimmungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe anzustreben. Die Anträge bewegen sich in der Hauptsache in folgender Richtung:

- Revision der Ortsklasseneinteilung;
- Einführung der 46stündigen Wochenarbeitszeit;
- Tarifvertragliche Festlegung der Entschädigungsätze für Lehrlinge, Verbesserung und Ergänzung der Lohnschlüssel sowie Ausbau der Sach- und Hilfsarbeiterbegriffe;
- Verbesserung des Ferienrechtes, insbesondere Verlängerung der Feriendauer.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage sind die Arbeitnehmerverbände jedoch bereit, von einer Vertragskündigung Abstand zu nehmen, wenn über die in der Anlage aufgeführten dringendsten Forderungen eine Verständigung herbeigeführt werden kann.

Zur Aufnahme mündlicher Beratungen über unsere Anträge stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Sollte der Abschluß der Verhandlungen bis zum Kündigungstermin des Mantelvertrages am 15. November 1928 nicht möglich sein, so bringen wir eine Hinausschiebung des Kündigungstermines in Vorschlag. Wir sehen Ihrer gefälligen rechtzeitigen Stellungnahme entgegen.“

Abänderungsanträge

der Arbeitnehmerverbände zum Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe. Überreicht am 6. November 1928.

Arbeitszeit.

- Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich 48 Stunden, täglich acht Stunden.

Wenn in Abweichung hiervon durch die örtlichen Vertragsparteien an den Sonnabenden eine kürzere Arbeitszeit vereinbart wird, kann der Ausfall dieser Arbeitsstunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

- Beginn und Ende der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit sowie die Arbeitspausen sind durch die örtlichen Vertragsparteien möglichst einheitlich zu regeln.

Überzeitarbeit und Kurzarbeit.

- Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur in dringenden Fällen zulässig. Über ihre Notwendigkeit entscheidet der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung.

Länger als eine Woche dürfen Überstunden nur mit Zustimmung der beiderseitigen örtlichen Organisationsleitungen verlangt und geleistet werden.

- Bei Arbeitsmangel ist auf Verlangen der Betriebsvertretung die wöchentliche Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb oder für eine Betriebsabteilung bis auf 42 Stunden zu verkürzen, bevor Entlassungen vorgenommen werden dürfen.

Zuschläge für Überzeitarbeit.

- Für Überstunden wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit von 50 Prozent, für Sonntagsarbeit ein solcher von 100 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes gezahlt.

Als Überstunden gelten die ersten beiden Stunden nach Beendigung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit. In den folgenden Stunden bis

zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit am Morgen gilt jede Arbeit als Nachtarbeit. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Arbeitslohn.

§ 33 Abs. d ist zu streichen.

Ferien.

- Alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge haben in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.
- Die Ferienperiode läuft in jedem Kalenderjahre vom 1. April bis 31. Oktober. Als Stichtag gilt der 1. April.
- Alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, die am 1. April im Betriebe beschäftigt werden, haben innerhalb der Ferienperiode des Kalenderjahres Anspruch auf fünf Tage Ferien, sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens zwei Monate im Betrieb beschäftigt waren. Dasselbe gilt auch für die Arbeitnehmer, welche in der Zeit vom 2. April bis 31. Juli noch in einen Betrieb eintreten und während der Ferienperiode zwei Monate beschäftigt sind.

Der Ferienanspruch steigert sich für alle Arbeitnehmer nach jedem am 1. April im Betrieb vollendeten weiteren Beschäftigungsjahr um je einen Ferientag bis zur Dauer von neun Ferientagen.

- Tritt ein Arbeitnehmer in einem Betriebe, in dem er schon früher beschäftigt war, wieder in Arbeit, so wird ihm die frühere Beschäftigungszeit bei Bemessung der Ferien angerechnet. Der Austritt darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- Krankheit sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Aussetzen werden bei der Berechnung des Ferienanspruches und der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet.
- Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Ferienperiode steht jedem Arbeitnehmer ein Entgelt für die erworbenen Ferientage zu.
- Die Reihenfolge für den Ferienantritt hat der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung festzusetzen, wobei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Erfolgen durch den gemeinschaftlichen Ferienantritt Betriebsschließungen, so ist eine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung herbeizuführen.

Im Streitfall entscheidet über die Festsetzung des Ferienantritts das Bezirksarbeitsamt endgültig.

- Für die Feriendauer haben alle im Zeitlohn beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn in Höhe des vereinbarten persönlichen Stundenlohnes. Altkordarbeiter, für die ein persönlicher Stundenlohn nicht vereinbart ist, erhalten eine Ferientenschädigung in Höhe des tarifvertraglichen Durchschnittslohnes plus 15 Prozent. Die Berechnung erfolgt in allen Fällen nach der vollen vertraglichen Arbeitszeit von täglich acht Stunden.

Staatsautorität und Recht — Ein Urteil.

Ob in gewissen Kreisen überhaupt Reigung besteht, dem inneren Frieden auf dem Wege über den sozialen Frieden zu dienen?

Trotz der Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches, der den Frieden in Nordwest wieder herstellen sollte, haben die Wirtschaftsgewaltigen an Rhein und Ruhr die Aussperrung von fast einer Viertelmillion Menschen durchgeführt. Trotz aller Ablehnungsversuche und Ablenkungsmanöver der Unternehmer bleibt die Tatsache, daß eine Handvoll Generaldirektoren den Versuch machen, gegen den Staat zu rebellieren. Ein Generalangriff der Wirtschaft gegen den Staat schlechthin.

Wenn man die Tagespresse daraufhin verfolgt, erkennt man klar das Ziel der Unternehmer. Schon im Februar dieses Jahres erklärten sie: Die Metallindustriellen erblicken in der Massenaussperrung eine Abwehrmaß-

Schiedsvertrag.

Die tarifvertragliche Schiedsgerichtsbarkeit soll künftig neben der gütlichen Beilegung von Differenzen nur noch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen umfassen.

Den Obmännern der tariflichen Schiedsinstanzen soll das Recht eingeräumt werden, eine Entscheidung über Streitigkeiten abzulehnen, die für die Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen nicht erheblich sind. Durch diese Ablehnung der Entscheidung soll der Weg an die Arbeitsgerichte frei werden.

Bei Aufstellung des neuen Schiedsvertrages ist eine Einschränkung bzw. eine Zusammenlegung der örtlichen Schiedsstellen anzustreben.

Die Form des künftigen Schiedsvertrages soll in gemeinschaftlichen Beratungen der Verhandlungskommission festgelegt werden.

Dieses Schreiben wurde von den Arbeitgebern wie folgt beantwortet:

„Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 6. ds. Mts., mit dem die Vorstände der drei Holzarbeiterverbände Vorschläge zur Behandlung der Vertragsfrage unterbreiten. Wir teilen Ihnen daraufhin mit, daß wir in einer am 15. November stattfindenden Ausschußsitzung unseres Verbandes zu der Vertragsfrage ebenfalls Stellung nehmen und dabei nimmehr auch Ihre uns gemachten Vorschläge prüfen werden. Wir werden Ihnen über unsere Stellungnahme im Laufe des 15. November cr., rechtzeitig vor Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist, Mitteilung zukommen lassen.“

Am 15. November cr. mittags 1 Uhr 10 Minuten teilte die Leitung des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes telephonisch mit, daß arbeitgeberseits der Vorschlag der Holzarbeiterverbände auf Verschiebung des Kündigungstermines abgelehnt sei.

Mit dieser Erklärung war dokumentiert, daß jedwede Änderung der jetzigen Vertragsbestimmungen nicht möglich sei, ohne den Vertrag formell zu kündigen. Da die Kündigung des Mantelvertrages bis spätestens am 15. November, abends 6 Uhr, zu erfolgen hatte, wurde die Kündigung von den Holzarbeiterverbänden vollzogen und dem Arbeitgeberverband rechtzeitig zugestellt.

Nach dieser Darstellung des nackten Tatbestandes ergeben sich für unsern Verband und das gesamte Holzgewerbe in den kommenden Monaten Aufgaben von großer Tragweite. Der Mantelvertrag für das Holzgewerbe ist ein Vertragswerk von nicht geringer Bedeutung. Von seinem Weiterbestehen, sei es mit oder ohne Verbesserungen, hängt sehr viel für das gesamte Holzgewerbe ab. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer benötigen eine tarifvertragliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sie können ein wildes Durcheinander beiderseits nicht ertragen.

Es wird zu prüfen sein, ob die oben summarisch skizzierten Forderungen als Diskussionsunterlage für demnächstige Verhandlungen genügen. Auf jeden Fall aber haben allerorts die Kollegen angesichts der geschilderten Sachlage Ursache, sich sehr eingehend organisiatorisch zu betätigen.

nahme gegen unerträgliche Belastung und auch gegen ein System der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, durch das alles andere erreicht worden ist, nur nicht eine Hebung der Arbeitsmoral. Eine grundsätzliche und endgültige Auseinandersetzung mit der Gewerkschaftspolitik halte man für notwendig! Im Reichstag versuchten gewisse Leute eine Rechtfertigung des Unternehmerstandpunktes. Der Minister wies auf die schwerindustrielle Bergwerkszeitung hin, die vor der Verbindlichkeitserklärung kurz angebunden erklärte: „Ob der Schiedspruch verbindlich erklärt wird oder nicht, ausgespart wird doch!“ Da glaube an den Friedenswillen der Unternehmer wer kann, wir können es nicht, trotz aller Beteuerungen.

Wie es kam? Die Lohnforderungen der Gewerkschaften wurden mit der bekannten Formel: „Nicht

tragbar“ von den Unternehmern abgelehnt. „Nicht tragbar“ ist auch die Not, wenn sie gewisse Grenzen überschreitet. Im Vergleich mit der Existenzmöglichkeit anderer, ist die Enge und Bescheidenheit des Daseins für ein Großteil der Arbeiterschaft wirklich unerträglich. Darum verlangten die Metallarbeiter Tarifhilfe. Darauf Schlichtungsausschuß — Schiedspruch — Verbindlichkeitsklärung. Bisher war es im Arbeitsrecht immer so, daß damit der Kampf beendet war. Der staatl. Hoheitsakt der Verbindlichkeitsklärung wurde von den Parteien respektiert. Diesmal aber störten sich die Unternehmer nicht daran. Die „Herrn im Hause“ fühlten sich stark genug, ihre Interessen über die der Nation zu stellen. Sie wollen andere als ihre eigenen Gesetze in ihrem Hause nicht anerkennen. Macht vor Recht!

Kennzeichnend für die Situation war der Aufmarsch der Juristen. Plötzlich entdeckten diese, im Auftrage der Unternehmer, daß die Schlichtungsordnung und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen juristisch nicht übereinstimmen. Sie sagen, der Vorsitzende der Schlichtungskammer habe kein Recht, seine Meinung als Schiedspruch zu verkünden, vor allem aber könne ein solcher Spruch nicht für verbindlich erklärt werden. Eine Feststellungsklage am Arbeitsgericht Duisburg sollte diese Meinung der Juristen bestätigen. Und hat sie bestätigt. Eakonisch und kurz verkündete das Duisburger Arbeitsgericht am 12. November, nachdem es zweimal — vermutlich auf höhere Weisung — den Termin, der ursprünglich auf den 23. dann auf den 16. und zuletzt auf den 12. November vorverlegt hatte: „Es wird festgelegt, daß ein Tarifvertrag auf Grund des für verbindlich erklärten Schiedspruches zwischen den Parteien nicht besteht.“ Das Gericht ist der Ansicht, daß für das Schlichtungsverfahren aus dem Grunde kein Raum gewesen war, weil es in einen laufenden Vertrag eingriff. Die formellen Mängel des Schiedspruches wurden nachträglich schriftlich näher begründet. Diese Begründung ist weder überzeugend noch besonders geistreich ausgefallen und macht den Eindruck, als ob der Verfasser eine unbehagliche Angelegenheit mit mehr Mut als Geistesstärke zu Ende geführt habe.

Ganz gegen die allgemeine Auffassung entschied das Arbeitsgericht im Sinne der Klage. Selbst in Kreisen der Unternehmer ist man erstaunt. Die des Arbeitsrechts Rundigen sind über den Ausgang des Prozesses in erster Instanz nicht weniger erstaunt.

Im Grunde genommen, wenn auch nicht formell, stehen die Schlichtungsorgane des Staates unter der Anklage, inkorrekt gehandelt zu haben. Eine untere Stelle im Staate bescheinigt der verantwortlichen Leitung mit dünnen Worten, daß sie von den Dingen nichts versteht. Das eine Organ des Staates, die Schlichtungsbehörde, muß sich von einer anderen Behörde, ohne gehört zu werden über ihre Gründe und

Auffassung, verurteilen lassen. Diese Zustände sind unhaltbar. Noch ist in diesem Prozeß das letzte Wort nicht gesprochen. Das ist gut so, denn es geht das Geräusch, die Unternehmer hätten mit Absicht Duisburg als Gerichtsort gewählt, weil der dortige Vorsitzende arbeitsgeberfreundlich sei. Die Verantwortung für diese Meldung überlassen wir der Presse, die sie verbreitet. Bezeichnend aber ist eine Auslassung der Bergwerkszeitung und interessant genug, um festgehalten zu werden! Sie schrieb vor dem Urteil: „Klagen und Widerklagen schwirren durch die Luft“. Arbeitsgerichte werden angerufen und, wenn sie gesprochen haben, auch die höheren Instanzen. Und wenn der Instanzenweg erschöpft ist, was hat man dann? Ein papierne Urteil, ohne die Macht es durchzusetzen.“

Die ganze Mißachtung gegenüber Gesetz und Recht drückt sich in diesen paar Sätzen aus. Ob, wenn die Dinge umgekehrt lägen, nicht gerade die Bergwerkszeitung als erste nach Staatsanwalt und Polizei gerufen hätte? Jedenfalls wird man sich die Auffassung der Bergwerkszeitung merken müssen.

Den Rechtsstandpunkt der Metallarbeiter hat das Duisburger Urteil nicht zu erschüttern vermocht. Dr. Bergemann hat ihn im „Deutschen“ auf folgende Formel gebracht:

„Es ergibt sich also, daß der Verbindlichkeitsklärung ein gültiger Schiedspruch zugrunde gelegen hat. Durch die Verbindlichkeitsklärung ist deshalb ein Tarifvertrag mit dem Inhalt des Schiedspruches zwischen den Verbänden zustande gekommen. Auch ein solcher „Zwangstarifvertrag“ enthält begriffsnotwendig nicht nur normative, den Inhalt der Einzelarbeitsverträge bestimmende Vorschriften, sondern auch obligatorische Verpflichtungen für die Tarifvertragsparteien. Zu solchen Verpflichtungen gehört auch die Friedenspflicht, die hier genau so besteht wie bei der freiwilligen Vereinbarung eines Tarifvertrages. Sind die Arbeitgeber mit dem Inhalt des für verbindlich erklärten Schiedspruches nicht einverstanden und sperren sie die tarifbeteiligten Arbeitnehmer aus, so kämpfen sie um Dinge, die bereits tariflich geregelt sind und verletzen vorsätzlich die ihnen gegenüber den Gewerkschaften obliegende Friedenspflicht.“

Der Reichstag hat sich mit der Frage zu beschäftigen auf welche Weise für die Zukunft einem Verhalten, wie es die Unternehmer im Eisenkonflikt an den Tag legten, ein Riegel vorgeschoben werden kann. Eine Beschränkung der Unternehmerfreiheiten scheint unumgänglich notwendig. Hohe Staatsbeamte bemühen sich zwischendurch um eine Annäherung und Verständigung der beiden Parteien. Möge sie gelingen, je eher um so besser für die Beteiligten und die Volksgesamtheit. Möge aber die Arbeiterschaft prüfen, ob der Preis, den sie für diese Verständigung zahlen soll, angemessen ist, ob der Erfolg den Einsatz lohnt.

besondere Errungenschaft der Sozialpolitik der Nachkriegszeit ist in der Tatsache zu erblicken, daß der Mensch wieder in den Mittelpunkt der Wirtschaft gerückt ist. Die Sozialpolitik der Vorkriegszeit habe den Menschen nur als Mittel zur Erfüllung staatspolitischer Aufgaben betrachtet. So habe man eine Sozialpolitik getrieben, die niemals über den Gedanken der Fürsorge hinausgekommen sei. Hindernisse, zu deren Überwindung bei ruhiger Entwicklung viele Jahrzehnte notwendig gewesen wären, seien durch die Staatsumwälzung im Jahre 1918 mit einem Schlage beseitigt worden. Die Verfassung der Republik habe die gleichberechtigte Mitwirkung des Arbeiters an der Regelung seiner Arbeitsbedingungen geschaffen. Betriebsrätegesetz, Schlichtungsordnung und Arbeitsgerichtsgesetz seien Schöpfungen dieses neuen Geistes und haben Fürsorge in Recht verwandelt. Der kollektive Arbeitsvertrag verdrängt den individuellen. Den Grundsätzen der Reichsverfassung entsprechend sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die tragenden Pfeiler des sozialen Lebens sein.

Der Ausbau der Sozialversicherung erstrebt eine Existenzsicherung des Arbeiters. Unfall- und Krankenversicherung wurden erweitert. Dem frühzeitigen Kräfteverbrauch und den hohen Anforderungen, die der Bergbau an den Menschen stellt, wurde durch die Neugestaltung der Knappschaftsversicherung Rechnung getragen. Familien-, Wochenhilfe, Krankenpflege der Angehörigen sind heute Pflicht-, mindestens aber freiwillige Leistungen der Rassen. Die Einführung der Arbeitslosenversicherung mildert den unerträglichen Unsicherheitsfaktor im Arbeiterleben ganz erheblich. Das Schwerbeschäftigtengesetz hat zwar manchem Kriegsverletzten den Wiederaufbau einer geregelten Existenz ermöglicht. Vielen anderen aber, die nichts besaßen, mußte Unterstützung, Rente und Fürsorge gewährt werden. Alle diese Bedauernswerten stehen heute in ihren staatsbürgerlichen Rechten aber keinem anderen Volksgenossen mehr nach. Die neue deutsche Gesetzgebung hat die sogenannte Armenunterstützung der Vorkriegszeit mit ihren staatsbürgerlichen entrechtenden Folgen beseitigt. Der Betriebschutz wurde ausgebaut, gewerbehygienische Einrichtungen sind eingeleitet, Heilfürsorge, Umschulung, Berufsberatung sind Mittel, um die von Unfall oder Krankheit Betroffenen wieder in ein geregeltes Berufsleben einzuschalten. Auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gehört zu der großen Aufgabe der Sozialpolitik.

Je mehr die Sozialpolitik sich von der reinen Fürsorge entfernte, um so enger seien die Beziehungen zur Wirtschaftspolitik geworden. Diese Beziehungen sind nicht immer freundschaftliche gewesen. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik seien oftmals hart aufeinander gestoßen; aber das Reichsarbeitsministerium habe sich bemüht, niemals zu vergessen, daß der Anteil der Arbeiterschaft am Ertrage der Wirtschaft nur dann steigen kann, wenn dieser Ertrag selbst steigt, — daß jede gute Sozialpolitik auch ein Stück Produktionspolitik darstellt. Man beschränkte sich in der produktiven Erwerbslosenfürsorge auch nicht darauf, erwerbslosen Arbeitern Beschäftigung zu bieten, sondern wollte auf diesem Wege gleichzeitig mit Staatsmitteln Leistungen vollbringen lassen, deren die Wirtschaft dringend bedarf, für die aber privates Kapital nur schwer aufzubringen ist: Wegebau, Odlandkultur, Bau von Landarbeiterwohnungen und dergleichen mehr.

Zur Lohnpolitik bemerkte der Minister: Wird durch die staatliche Sozialversicherung dem Arbeitnehmer das Minimum seiner Existenz gewährleistet, so ist die Lohnpolitik auf das Maximum gerichtet. Sie möchte den Anteil der minderbemittelten Schichten am Volkseinkommen soweit steigern, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse es irgend gestatten. Sie versucht die schwache Stellung des einzelnen Arbeiters im Arbeitsvertrage zu stärken. Die strecken Weges, die in diesen zehn Jahren zurückgelegt wurde, mag klein erscheinen gemessen an unseren Wünschen; aber sie ist unendlich schwer gewesen.

Die notwendigen Folgerungen aus diesem Grundsatze hat das Ministerium nicht nur national, sondern auch international gezogen. In langjähriger Mitarbeit im Genfer Internationalen Arbeitsamt hat es den Beweis eines guten Willens zur internationalen Sozialpolitik erbracht.

Der Wünsche bleiben viele. Ein Irrtum ist es, wenn bestimmte Schichten des Volkes immer wieder glauben, das R. A. M. sei lediglich ein Instrument zur Verwirklichung von unerfülllichen Arbeiterwünschen. Man kann leicht nachweisen, daß die Auswirkungen des R. A. M. sich in der Entwicklung unserer Wirtschaft und in der politischen Gestaltung des deutschen Reiches widerspiegeln. Es kann auf dem bisherigen Wege kein Zurück mehr geben, und wenn man auch der Meinung ist, daß der Rohbau der Sozialpolitik im großen und ganzen hergestellt sei, dann wird man zugeben müssen, daß der Ausbau unserer sozialpolitischen Gesetzgebung noch nicht vollendet ist und tatkräftiger Förderung bedarf. Daß diese Aufgabe im Interesse der arbeitenden Schichten, zuletzt auch im Interesse des gesamten Volkes gelinge: möge, dazu gilt es mit allen Kräften zu wirken.

Zehnjahrsfeier des R. A. M.

Im Leben des Einzelmenschen, viel mehr noch im Völkerleben, sind zehn Jahre eine nur kurze Spanne Zeit. Selten fühlt man sich veranlaßt, das Dezennium festlich zu begehen. Das gilt für den einzelnen, viel mehr noch für den Staat und seine Behörden, die gewohnt sind, mit anderen, größeren Maßen die Zeit zu messen.

Wenn trotzdem das R. A. M. abweichend von der allgemeinen Übung der zehnten Wiederkehr seines Gründungstages in einem besonderen Akt gedachte, dann haben wir Verständnis für die Gründe, die dazu geführt haben. Ist doch das R. A. M. eine Reichsbehörde, die während ihres Bestehens von der Parteien Haß und Gunst mehr umbrandet war als andere Reichsbehörden. Die Sozialministerien allesamt teilen wohl daselbe Schicksal, ohne aber die zähe Widerstandskraft gegen antisoziale Bestrebungen zu besitzen, die das R. A. M. hier auszeichnet. Man darf in diesem Zusammenhang auf Bayern verweisen.

Für die Arbeiterschaft bedeutet die Tätigkeit des R. A. M. zweifellos eine beachtliche Unterstützung ihres eigenen Wollens und Strebens und die Erfolge des R. A. M. sind auch Erfolge der Arbeiterschaft, sind Meilensteine auf dem Wege zum Aufstieg des sogenannten vierten Standes. Ganz besonders erfolgreich und fruchtbar war die Tätigkeit des R. A. M. unter der verantwortlichen Leitung des Ministers Dr. Brauns, der allein acht von den zehn Jahren des Bestehens das Amt als verantwortlicher Minister mit Klugheit und Geschick führte. Wenn das R. A. M. mit der Feier vom 30. Oktober 1928 der Öffentlichkeit zum Bewußtsein bringen wollte, daß man von Amts wegen, trotz aller Angriffe, gewillt ist, die soziale Politik im deutschen Reiche fortzuführen, dann sind wir gerne und ehrlich bereit, glückwünschend uns zu ersprießlicher Mitarbeit an den hohen Aufgaben des Ministeriums zu verpflichten.

Lange Zeit hat es gebraucht bis zur Errichtung einer ausgesprochenen sozialpolitischen Behörde. Schon 1878 lag dem damaligen Reichstag ein Antrag vor, der die Errichtung eines sozialpolitischen Reichsamtes forderte. Diese Erledigung schon damals zu erwarten, wäre im Hinblick auf die geistige Einstellung der führenden Schichten allzu optimistisch gewesen. Immer wieder aber haben die verschiedenen Parteien diese Forderung geltend gemacht. Als erste Aus-

wirkung diesbezüglicher Bestrebungen kann die 1892 gebildete Kommission für Arbeiterstatistik angesehen werden. Die Forderung, diese Kommission zu einem „Observatorium der Arbeit“ auszubauen, fand wohl die Zustimmung des Reichstagsausschusses, jedoch keine Unterstützung im Reichstagsplenum. Erst im Jahre 1917 wurde die Frage mit größerem Nachdruck wieder aufgenommen und im selben Jahre eine Teilung des Reichsamtes des Inneren beschlossen. Die Angelegenheiten der inneren Politik verblieben bei der bisherigen Dienststelle, dem neugeschaffenen Reichswirtschaftsamt wurde die Wirtschafts- und Sozialpolitik übertragen.

Interessant ist im Hinblick auf neuerliche Bestrebungen die Denkschrift, die damals als Unterlage für die Beratungen diente. Dieselbe sagt an einer Stelle: „Gerade im Interesse der Arbeiterfürsorge und eines energischen und zielbewußten Vorgehens auf sozialpolitischem Gebiete liegt es, daß die gesetzgeberische Arbeit von derselben Leitung ausgeht und getragen wird, die die Verantwortung für die Wirtschaftspolitik des Reiches trägt. Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik müssen die Schalen derselben Wagne ausfüllen, wenn der Wirtschaftskörper des Reiches im Gleichgewicht bleiben soll.“

Dieselbe Sitzung, die die Teilung des Reichsamtes des Inneren beschloß, stimmte auch einer Entschlieung zu, die die Einrichtung eines Reichsamtes für Wohlfahrtspflege, der Sozialpolitik, der Bevölkerungspolitik, des Wohnungs- und Siedlungswesens, der Gesundheitspflege sowie Aufgaben verwandter Art forderte. Dieser Entschlieung trug die Regierung Rechnung durch die am 4. Oktober 1918 verfügte Errichtung des als Zentralbehörde dem Reichskanzler unterstellten Reichsarbeitsamtes. Wenige Wochen später erfolgte dann infolge der bekannten politischen Vorgänge die Umwandlung in das R. A. M.

Die Zehnjahrsfeier des R. A. M. vereinigte alle an der Tätigkeit des R. A. M. interessierten Kreise. Der Minister streifte in seinem Festvortrag das heutige weite Aufgabengebiet des R. A. M. und gedachte besonders seines Amtsvorgängers Dr. Brauns, der acht Jahre seiner Tätigkeit, die als Leistungsjahre doppelt und dreifach zu rechnen seien, der deutschen Sozialpolitik gewidmet habe und der nicht nur ein Amt, sondern ein Werk hinterlassen habe. Die

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 18.—24. November 1928 der 47. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

Zeitzahlungen sind regelmäßig an die Hauptkasse abzuhenden wenn der Selbstbestand am Ort 20.— M und mehr beträgt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Dortmund. Am 29. Oktober 1928 hatte die Sektion der Fabrik- und Modellschreiner der Zahlstelle Dortmund ihre Monatsversammlung, worin die Delegierten, welche an der Konferenz in Duisburg teilgenommen hatten, Bericht erstatteten. Die Versammlung war gut besucht und wurde durch den Vorsitzenden, Kollegen Gräfenstein, geleitet, welcher auch gleichzeitig den Bericht über die Duisburger Konferenz wiedergab. Der Kollege Gräfenstein wies darauf hin, daß, falls die einzelnen Berufe in der Metallindustrie ihre Verhältnisse regeln wollten, sie sich fester an die Berufsorganisationen schließen müßten. Die Lohnabmachungen in der Groß-Eisenindustrie trügen den berechtigten Wünschen der Fabrik- und Modellschreiner keine Rechnung. Aus diesem Grunde habe die Verbandsleitung der Metallarbeiterorganisation mitgeteilt, daß sie kein Mandat habe, für die Fabrik- und Modellschreiner Löhne festzusetzen. Im ähnlichen Sinne sei der Arbeitgeberverband und auch der Schlichter benachrichtigt worden. Hiermit allein sei es jedoch nicht getan. Die Kollegen müßten von sich aus für ihre Berufsorganisation die Sache vorwärts treiben und geschlossen zusammenstehen. Wenn die Kollegen in diesem Sinne handelten, bliebe der Erfolg nicht aus. Es habe dieses der Bericht einiger Delegierten auf der Konferenz gezeigt, wo man zum Teil bereits soweit sei, daß auch unsere Organisation in der Metallindustrie als Vertragspartner mitbeteiligt sei. In der Lohnbildung mache sich derartige Mitarbeit bei Abschluß der Verträge für unsere Kollegen recht deutlich bemerkbar.

Ferner sei notwendig, daß man sich der Lehrlinge mehr wie bisher annehme. Ein besonderer Sachkursus sei innerhalb der Zahlstelle ins Auge gefaßt.

In der Aussprache wurde besonders betont, daß die Kollegen sich mehr wie bisher an Versammlungsbesuch beteiligen müßten. Alle Vorkommnisse gewerkschaftlicher Art in den Betrieben müßten der Sektionsleitung mitgeteilt werden.

Um den Gedankenaustausch innerhalb unseres Fachorgans auch mit den übrigen Sektionen der Modellschreiner besser pflegen zu können, wurde der Schriftführer, Kollege Lücke, beauftragt, über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse im „Holzarbeiter“ zu berichten. Mitglieder der Versammlung findet jeden ersten Montag im Monat statt.

Mit dem Appell an die Kollegen, für die Stärkung des Verbandes nach jeder Seite hin Sorge zu tragen, schloß der Vorsitzende die Versammlung. J. E.

Koblenz. Für Sonntag, den 28. Oktober, hatte die Jugendgruppe Koblenz ihre Mitglieder nebst Eltern zu einem Elternabend eingeladen. Die Feier fand im Jugendheim des Katholischen Jugend- und Jungmänner-Vereins Koblenz-Moselweiß statt. Mit dem Elternabend verbunden war die Ehrung des Zahlstellenvorsitzenden, Peter Lukas, der sein 25jähriges Verbandsjubiläum feierte. Aus diesem Anlaß waren auch eine Reihe älterer Kollegen erschienen. Mit einem Musikstück wurde die Feier eröffnet. Anschließend hieran begrüßte Jugendleiter A. Dillmann die Teilnehmer und hieß alle, besonders die Eltern und den Jubilar, herzlich willkommen. Er wies auf unsere Winterarbeit hin, die in diesem Winter besonders vielseitig sei, und zwar durch Kurse im Zeichnen, Treppenbau, Polieren und Antarsien schneiden. Er bat zum Schluß die Eltern, ihre Söhne pünktlich und eifrig zu unseren Abenden zu schicken, damit sie in ihrem Beruf tüchtige Männer werden. Hierauf wurde das gemeinschaftliche Lied „Wir Jungen“ gesungen. Ein Couplet „Der Phlegmatische“, vorgetragen von einem Mitgliede der Jugendgruppe, erntete reichen Beifall. Hierauf wurde die Ehrung des Jubilars durch Kollegen Sabel, Frankfurt a. M., vorgenommen. Dem Jubilar überreichte er im Namen des Verbandes die silberne Verbands-Nadel nebst Diplom für 25jährige Mitgliedschaft. In seiner Ansprache führte er uns in die Gründungszeit des Verbandes zurück und wies auf die Männer hin, die in jenen Zeiten für den Aufstieg des Verbandes und der Arbeiterschaft gekämpft und für ihre Ideale große Opfer gebracht hätten. Zu diesen Pionieren des Verbandes gehöre auch Kollege Lukas. Zu größtem Dank seien wir diesen Männern verpflichtet, die in guten wie in schlechten Tagen dem Verbands stets die Treue gehalten und für denselben große persönliche Opfer gebracht hätten. Wir, die Jugend, müßten das Banner der Allen ergreifen, hochhalten und stets siegreich vorantreiben. Heilige Pflicht müsse es uns sein, daß Werk

fortzusetzen und weiter auszubauen. Reicher Beifall beschloß die gehaltenen Ausführungen.

Hierauf wurde dem Jubilar als Geschenk der Zahlstelle ein Frühstückskorb überreicht. Der Vorsitzende der Jugendgruppe sprach den Dank und die Glückwünsche der Jugendgruppe aus und überreichte eine wohlgelungene Aufnahme der Gruppe. Der so reich Geehrte ergriff nun das Wort, um seinen Dank an alle auszusprechen. Er sagte, daß er den Dank in dieser Weise nicht erwartet hätte und auch nicht in Anspruch nehmen wolle, denn Gewerkschaftsarbeit beanspruche keine Anerkennung, sie müsse uneigennützig und selbstlos sein. Interessant waren seine Ausführungen über die Gründungszeit der Zahlstelle. Er hob hervor, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hatte, sowohl von polizeilicher wie freige- werkschaftlicher Seite aus und daß die christliche Gewerkschaftsbewegung heute dagegen geachtet dastehet. Er schloß seine Worte in der Hoffnung, daß unsere Bewegung immer größere Kreise ziehen möge. Ein Prolog „Tapfer und Treu“, gesprochen von einem Mitgliede der Jugendgruppe, erntete reichen Beifall. Hierauf spielten einige Mitglieder der Jugendgruppe ein Theaterstück betitelt „Rante vor Gericht“, welches große Heiterkeit hervorrief. Die Jugendgruppe hat damit bewiesen, daß sie auch in der heiteren Muse etwas zu bieten versteht. In dem gemeinschaftlichen Lied „Wir christlich deutsche Jugend“ fand der schön verlaufene Abend seinen Abschluß. Wieder einmal ist der Beweis erbracht, daß die Jugendgruppe in jeder Hinsicht auf der Höhe ist. M. B.

Zielbewusste

Gewerkschaftler beziehen und lesen dauernd unsere

Tageszeitung

„Der Deutsche“

Senden. Die Zahlstellen der christlichen Holz- und Textilarbeiter Deutschlands hielten am 28. Oktober gemeinsam ihr zehnjähriges Stiftungsfest ab; damit verbunden fand das fünfzehnjährige Bestehen des katholischen Arbeiterinnenvereins statt. Gemeinsamer Kirchgang mit Festpredigt und anschließend vor dem Kriegerdenkmal Gefallenenehrung mit Kranzniederlegung leiteten den Festtag ein.

Die Festversammlung begann nachmittags 2 Uhr. Der Vorsitzende der Holzarbeiter, Kollege Amann, begrüßte die Gäste, darunter die Geistlichkeit, die Gemeindevertretungen von Senden und Uy, die Lehrerschaft, Reichstagsabgeordneten Schirmer, den früheren Landtagsabgeordneten Dr. Lenz, sowie die beiden Führer Gauleiter Kresse und Sekretär Saile. Auch der verstorbenen Kollegen gedachte Amann in warmen Worten, wobei sich die Versammlung zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhob.

Die Festrede hielt Reichstagsabgeordneter Schirmer. Er entwarf einen Rückblick auf die Anfänge der christlichen Verbände und schilderte die Schwierigkeiten der Anfangsbewegung. Er wies in markanten Worten auf die Errungenschaften hin, die Pflicht, diese zu erhalten, legte er besonders der Jugend ans Herz. Pfarrer Schwandner beglückwünschte die festfeiernden Gewerkschaften. Er gab seiner Freude Ausdruck, daß so viele noch den Mut aufbrächten, ihr christliches Empfinden offen zu bekunden. Eine Stiftungsfeier dürfe nicht nur ein rauschender Jubel sein, es müsse das Bewußtsein einkehren, daß man festen Boden unter sich habe. Herr Kaplan Krott gedachte des fünfzehnjährigen Gründungsfestes des Arbeit-

rinnervereins. Kollege Kresse übermittelte die Grüße und Wünsche der Zentralsektion des Verbandes. Er wünschte, daß die Ortsgruppe Senden weiter den bisher eingeschlagenen Weg gehen möge. Redner wies darauf hin, daß heute einzig und allein der christliche Holzarbeiterverband dominiere. Um diese Errungenschaft zu erhalten, bedürfte es der regen Mitarbeit jedes Kollegen und besonders sei es Pflicht der Jungen, das Erbe der Väter zu erhalten. Auch Dr. Lenz richtete kurze Worte an die Versammlung mit der Devise Treue um Treue.

Mit einem warmen Appell an die Arbeiterschaft, der Bewegung treu zu bleiben, schloß der Vorsitzende Amann die schön verlaufene Rundgebung.

R. Böck.

Aus dem gewerbl. Leben.

Kapitalkonzentration. Über die Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im Deutschen Reich Ende 1926 gibt eine Statistik wesentliche und interessante Aufschlüsse. Am 31. Dezember 1927 wurden im Deutschen Reich bereits 12 403 Aktiengesellschaften und rund 50 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung gezählt. Von diesen 12 403 Aktiengesellschaften hatten 11 966 bereits ein Nominalkapital von insgesamt 21,5 Milliarden RM. Interessant ist die Größenzusammenstellung der Aktiengesellschaften; die Zahl der großen Gesellschaften betrug 638, der Prozentanteil an der Gesamtzahl nur 5,5 Prozent, während der Anteil am Nominalkapital mit 7,3 Milliarden, das sind 34 Prozent vom Gesamtkapital, festgestellt wurde. Die Riesengesellschaften machten nur 1/3 Prozent der Gesamtzahl aus, waren aber mit 7,4 Milliarden RM., das sind 34,3 Prozent, am Gesamtkapital beteiligt. Die Riesengesellschaften und die großen Gesellschaften umfassen also bereits 68,3 Prozent des gesamten Aktienkapitals. Der Rest entfiel auf mittlere und kleinere Gesellschaften. Mithin zeigt auch die Entwicklung der Aktiengesellschaften im Jahre 1927 eine weitere Kapitalkonzentration. Die 60 Riesengesellschaften des Geld-, Industrie- und Verkehrswesens, die bereits über mehr als ein Drittel des gesamten Nominalkapitals verfügten, vereinigen in sich eine besonders große wirtschaftliche und politische Macht, ganz abgesehen von den zirka 2500 Produktionskartellen und 500 Handelskartellen.

Rückgang des Klavier-Ausfuhrgeschäftes. Deutschlands Klavier-Ausfuhr hat empfindlichen Rückgang erfahren. In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres sind 21 141 Klaviere im Gesamtwert von 24,3 Millionen Mk. an das Ausland verkauft worden (gegen 24 940 Stück bzw. 27,6 Millionen Mk. in der gleichen Zeit im Vorjahr). Nachstehende Tabelle, in der die Ausfuhr nach den wichtigsten Absatzländern während der Monate Januar bis August zusammengestellt ist, läßt erkennen, daß diese nach verschiedenen, im Vorjahr noch sehr aufnahmefähigen Ländern eine für die deutsche Klavierindustrie zum Teil katastrophale Entwicklung genommen hat (alles in Stück):

	1928	1927
Argentinien	3114	3905
Italien	2376	1517
Niederlande	1900	3507
Brazillen	1802	1370
Britisch-Südafrika	1153	1653
Schweden	1084	1212
Großbritannien	1083	1579
Australien	1021	2642
Norwegen	816	671
Schweiz	601	771
Sonstige Länder	6191	6113

Besonders fühlbaren Ausfall hat das deutsche Klavier-Ausfuhrgeschäft nach Holland, Australien, England, Südafrika und Argentinien erlitten. Die in der Ausfuhr nach Italien und Brazillen festzustellenden Erfolge sind viel zu gering, um diesen Ausfall auch nur einigermaßen wieder auszugleichen.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Wann sind Arbeitskämpfe sittenwidrig?

Der Eisenkonflikt in Nordwest gibt Veranlassung, die Frage: wann Arbeitskämpfe sittenwidrig sind, wieder einmal aufzuwerfen. In mehreren Fällen haben die Gerichte Kampfhandlungen, die von Gewerkschaften eingeleitet und durchgeführt wurden, als Verstoß gegen die guten Sitten bezeichnet und damit die Begründung einer Schadenersatzpflicht herbeigeführt. Im Hinblick auf die Vorgänge in der Eisenindustrie, aber auch aus allgemeinen Gründen ist es wissenswert, was das „Zentralblatt“ in Nr. 13 über die diesbezügliche Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichsarbeitsgerichts berichtet:

Streik, Sperre und Boykott sind grundsätzlich erlaubte Kampfmaßnahmen in Arbeitsstreitigkeiten, d. h. sie sind nicht schon an sich und unter allen Umständen rechtswidrig. Diese Kampffreiheit entspringt der natürlichen Handlungsfreiheit der Menschen. Wie jedoch die mensch-

liche Handlungsfreiheit durch die Rechtsordnung einer bestimmten Regelung unterworfen ist, so können auch die Kampfhandlungen der Gewerkschaften Beschränkungen unterliegen. Diese sind gegeben, wenn die Maßnahmen als vertragswidrig, unerlaubt oder strafbar angesehen werden müssen.

Von den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, die der Kampffreiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Grenzen setzen, hat der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) die größte Bedeutung; er lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem andern vorzüglich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehender Schadens verpflichtet.“

Die Arbeitskämpfe bedeuten mehr oder weniger eine vorzügliche Schädigung des Gegners. Das liegt in der

Natur des Arbeitskampfes. Es fragt sich nur, wann diese Kämpfe in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorgenommen werden.

Der Begriff der guten Sitten ist kein absolut feststehender. Er ist dem Wandel der Zeiten unterworfen; er unterliegt den ethischen Anschauungen eines jeden Menschen. Die Forderung, der Richter müsse den Begriff den jeweiligen Anschauungen des sozialen Standes, innerhalb dessen das Handeln vor sich geht, unterstellen, führt gerade bei Arbeitskämpfen zu den unterschiedlichsten Ergebnissen. Einen allgemeinen Maßstab — nämlich die Anschauung aller gerecht und billig denkenden Menschen — anzulegen (die Auffassung des Reichsgerichts), führt ebenfalls zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die Fragen: Welche Menschen denken gerecht und billig? und Was ist gerecht und billig? werden wiederum einer individuellen subjektiven Beantwortung unterworfen sein.

Von der Auffassung, den Begriff der guten Sitten dem herrschenden Volksbewußtsein zu entnehmen, d. h., dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig denkenden Menschen, ist das Reichsgericht bis heute noch nicht abgekommen. Auf Grund dieser Anschauung hat das Reichsgericht ein System der guten Sitten entworfen, dem die Arbeitskämpfe unterstehen. Danach sind vier Grundsätze maßgebend. Unsitlich sind Kampfmaßnahmen:

1. wenn das Ziel des Kampfes unsittlich ist,
2. wenn die angewandten Mittel an sich sittenwidrig sind,
3. wenn der durch das Druckmittel dem Gegner zugefügte Schaden zu dem erstrebten Vorteil in einem krassen Mißverhältnis steht,
4. wenn der Nachteil so erheblich ist, daß dadurch der wirtschaftliche Ruin des Gegners herbeigeführt wird.

Zu dieser grundsätzlichen Einstellung des Reichsgerichts mögen einige Reichsgerichtsentscheidungen angeführt werden. Die Entscheidungen anderer deutscher Gerichte dienen der Erläuterung und Klärung:

Eine Kampfmaßnahme verstößt gegen die guten Sitten, wenn das Ziel des Kampfes ein unsittliches ist, oder wenn der Erfolg, der durch das Druckmittel herbeigeführt werden soll, nach Lage der Sache als ein berechtigter nicht mehr erscheint. Ein Verstoß gegen die guten Sitten in diesem Sinne ist der Koalitionskampf, wenn er einzig und allein darauf abgestellt ist, den Gegner zu schädigen, also etwa Nachsuchtsmotiven entspringt. Eine vorsätzliche Schädigung liegt bei jedem Streik, Boykott und jeder Sperre vor; jedoch ist die Schädigung nicht das Ziel des Kampfes, sondern Mittel zum Ziel. Aus diesem Grunde ist der Sympathiestreik eine an sich zulässige Handlung, weil er vorgenommen wird, nicht um den Gegner nur zu schädigen, sondern um anderen im Streik befindlichen Arbeitern Hilfe zu leisten, um den Unternehmer zu zwingen, auf die Arbeitgeber der ursprünglich Streikenden im Sinne der letzteren zu wirken. (Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 86, Seite 154.)

Ein Streik ist nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitnehmer den Unternehmer dadurch zwingen wollen, einen Nichtorganisierten zu entlassen. (Reichsgerichtsentscheidung vom 8. November 1922 in Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts 1923/24, Nr. 48, S. 61 und Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 1. Juni 1926.) Es muß jedem Arbeiter freistehen, ob er sich einer Organisation anschließen will oder nicht oder welcher Organisation er beitrifft.

Ein politischen Zwecken dienender Streik ist nach Ansicht des Reichsgerichts ebenfalls zu beanstanden; es sind fremde Ziele, die in einen Wirtschaftskampf nicht hineingehören, daher die tiefgreifenden wirtschaftlichen Schädigungen des Unternehmers durchaus nicht rechtfertigen. (Reichsgerichtsentscheidung zum B. G. B. § 826.)

Bei einem Boykott, bei dem sich die Forderungen der Arbeitnehmer nicht in angemessenen Grenzen halten, oder bei dem schwerwiegende wirtschaftliche Fragen zum Schaden anderer Volksteile einseitig gelöst werden sollen, sind die Ziele in jeder Weise unsittlich. Es gehören hier z. B. hin: die Forderungen an die Unternehmer, die Heimarbeit gänzlich abzuschaffen oder bei Neueinstellung von Arbeitskräften nur die Mitglieder einer bestimmten Organisation

zu berücksichtigen. (Reichsgerichtsentscheidung in der Juristischen Wochenschrift 1912, Seite 810.)

Eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 B. G. B. — liegt vor, wenn obwohl die Kampfhandlung zunächst erlaubt ist — die Kampfmittel an sich sittenwidrig sind. Flugblätter und Druckschriften mit wahrheitswidrigen Darstellungen oder mit aufreizenden Ausführungen sind solche an sich unerlaubte Kampfmittel. (Reichsgerichtsentscheidung vom 16. Februar 1922 in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jahrg. 1923, Seite 647.) Sie machen den Kampf unsittlich und verpflichten zum Schadensersatz.

Das Streikpostenstehen ist keine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 B. G. B. Es liegt im Interesse des Arbeitnehmers, die Arbeitswilligen ebenfalls zum Streik zu bewegen. Unsittlich wird das Streikpostenstehen jedoch dann, wenn die Streikposten mit Zwang oder Beschimpfungen die Arbeitswilligen an der Arbeit hindern. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden in der Juristischen Wochenschrift, Jahrg. 1922, Seite 1728.)

Die Verhängung einer Sperre ist ein an sich zulässiges wirtschaftliches Kampfmittel. Unsittlich wird die Sperre erst, wenn sie geeignet ist, den wirtschaftlichen Ruin des Gegners herbeizuführen. In diesem Sinne hat sich das Reichsarbeitsgericht in einer der jüngsten Entscheidungen ausgesprochen: Ein nichttarifbeteiligter Bauunternehmer zahlte seinen Lehrlingen unter Reichstarif. Der Bauunternehmer lehnt die Zahlung von Tariflöhnen ab. Darauf erklärt die Gewerkschaft den Streik und verhängt über den bestreikten Betrieb die Sperre. Das Reichsarbeitsgericht hat sich, nachdem der Kläger dargelegt hatte, daß infolge Mangels an nichtorganisierten Arbeitern im Falle der Fortdauer der Streik und die Sperre seinen geschäftlichen Ruin herbeigeführt haben würden, zugunsten des Arbeitgebers entschieden, indem es die gewerkschaftlichen Maßnahmen als sittenwidrig bezeichnete. (Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1927 im „Arbeitsgericht“, Jahrg. 1928, Mainummer.)

Die Absperrklausel im Tarifvertrag verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten. Ist jedoch die Klausel geeignet, die Lebensstellung des Nichtorganisierten zu gefährden, verstößt sie gegen die guten Sitten. (Reichsgerichtsentscheidung in „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“, Bd. 104, Seite 327.) Im betreffenden Fall hat das Reichsgericht entschieden, daß der Beitritt zur gewerkschaftlichen Organisation oder das Verbleiben bei ihr zwar in einem gewissen Umfange durch Bestimmungen im Tarifvertrag erzwungen werden kann; jedoch kann die Klausel nicht schrankenlos rechtswirksam werden. Würde — wie im vorliegenden Fall — die Bestimmung dazu führen, daß der Ausgetretene oder Nichtorganisierte in seiner Lebensstellung gefährdet sei, dann wäre die Klausel als sittenwidrig anzusehen.

Als eine in jedem Falle unerlaubte Kampfmaßnahme wird nach der geltenden Rechtsprechung die passive Resistenz betrachtet. Abgesehen davon, daß sie im Widerspruch mit der evtl. Vereinbarung im Tarifvertrag steht, daß wirtschaftliche Kampfmittel während der Dauer des Vertrages nicht anzuwenden sind, ist sie eine verschleierte und deshalb unsittliche Kampfhandlung. „Sie ist schlimmer als der Streik. Sie hängt der tatsächlichen Arbeitsniederlegung ein Mäntelchen der Vertragstreue um, um neben dem Druck auf den Arbeitgeber den Arbeitnehmern den Lohn ohne Gegenleistung von ihrer Seite zu erhalten und um, wenn der Arbeitgeber sich zur Wehr setzt, den Anschein zu erwecken, als seien die Arbeiter die Angegriffenen und nicht die Angreifer.“ (Entscheidung des Reichsgerichts, Band 111, Seite 105.)

Die praktische Konsequenz, die die Arbeitnehmer aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu ziehen haben, ist, der Ansicht des Reichsgerichts Rechnung zu tragen. Mögen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes hier und da auch anfechtbar erscheinen und zu berechtigter Kritik Anlaß geben, es bleibt doch zu berücksichtigen, daß diese Entscheidungen für die allgemeine Rechtsprechung grundlegend sind. In gleichgelagerten Fällen wird das Reichsgericht (bzw. Reichsarbeitsgericht) immer wieder zu gleichen Entscheidungen kommen, da es seine vornehmste

Aufgabe ist, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung beizutragen. Vor jedem Arbeitskampf ist diese an der Hand der vom Reichsgericht aufgestellten vier Grundsätze auf seine sittliche Berechtigung zu prüfen. Erstes Erfordernis ist ein sittlich erlaubtes Ziel, d. h., es muß ein wirtschaftliches, wirtschaftlich berechtigtes, angemessenes und sittlich begründetes sein. Diese Feststellung zu machen, wird im allgemeinen nicht schwer sein. Weit schwieriger ist die Prüfung, ob der zu erstrebende Vorteil zu dem voraussetzlichen Schaden in einem erträglichen Verhältnis steht. Ein Kampf um nebensächliche, geringe Forderungen unter ungewöhnlicher Schadenszufügung wird als unsittlich angesehen. Vor allem ist nicht nur die Berechtigung der eigenen Forderungen zu prüfen notwendig, sondern auch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers. Eine Gefährdung des Unternehmens durch strenge Kampfmaßnahmen bis zum völligen Ruin ist vor allem bei kleineren Unternehmungen leicht möglich. Wird der Kampf nach allen diesen Bedenken beschlossen, ist eine loyale Durchführung letztes Erfordernis. Unwahre Darstellungen, aufreizende Flugblätter, Beschimpfungen, kurz jegliche Exzesse sind zu verhindern, damit nicht trotz aller Berechtigung des Kampfes die Arbeitnehmer und ihre Organisationen zu Schadensersatzverpflichtungen verurteilt werden.

Literarisches.

Handwerkskunst im Holzgewerbe. (Novemberheft). Vierteljährlich 2.— Mark bei der Post oder direkt bei der Geschäftsstelle Köln, Venloer Wall 9. Inhaltsverzeichnis des Novemberheftes: Die heutige Wohnkultur und das Volk. — Was bedeuten die Meisterwerke aller Handwerkskunst. — Die rationelle Wirtschaft im Holzgewerbe. — Die Oberflächenbehandlung des Holzes. — Pinoleum. — Vom Holztreppebau. — Die Konservierung des Holzes durch Imprägnierung. — Bücherbesprechung. — Zeichnungen. — Der Werdegang des künftigen Tischlermeisters.

Das neuzeitliche Beiz- und Polierverfahren. Herausgegeben im Fachzeitschriftenverlag G. m. b. H. Stuttgart von P. Koch. Preis 8.— Mark, gebunden. Die moderne Beiz- und Poliertechnik findet eine erschöpfende Behandlung. Der große Vorzug des Buches besteht darin, daß der Verfasser aus der Fülle seiner praktischen Erfahrung den Lehrstoff meistert und insfolgedessen nicht nur Lehrlingen und jüngeren Sachkräften wertvolle Bereicherung ihres fachtechnischen Könnens vermittelt, sondern auch manchem erfahrenen Praktiker unentbehrliche Fachkenntnisse vermittelt. Das Buch ist zu empfehlen.

Das Möbel als Gebrauchsgegenstand. Von Adolf G. Schneck. Baubücher Band 6. Enthält 138 Abbildungen ausgeführter Möbel mit genauen Rissen und Angaben über Material und Konstruktion. Quart. Kartoniert 10.— Mark.

Schlichte glatte, aber darum doch eindrucksvolle Möbelformen bringt der Autor in dem neuesten Band seiner Baubücher. Dem persönlichen Geschmack des Besitzers weiten Spielraum lassend, wird derselbe unabhängig von der „Sarnitur“ in die Lage versetzt, je nach seinen verfügbaren Mitteln auch nach und nach sein Heim behaglich und modern zu gestalten. Der jedem Möbel beigegebene Grundriß, Aufriß und Schnitt machen das Buch auch für Lehr- und Lernzwecke gut geeignet.

Finanzbedarf und Steuern in Ländern und Gemeinden. Von Dr. Arnd Jessen. 2.— Mark (für Mitglieder 1.30 Mark). Im Verlag der „Deutschen Arbeit“ Berlin-Wilmersdorf erschienen unter obigem Titel erstmalig eine äußerst instruktive Darstellung der Gesamtergebnisse der Reichsfinanzstatistik. Wenn rund ein Viertel des geschätzten Volkseinkommens jährlich durch die öffentlichen Kassen fließt, dann hat nicht zuletzt die Arbeiterklasse alle Veranlassung, zu wissen, woher die Gelder kommen und wozu sie verwendet werden. Besonders Kommunalpolitikern aus unseren Reihen und solchen, die es werden wollen, ist die Schrift angelegentlich zu empfehlen.

Ia. Hobelbänke

beste Südd. Ausführung. Blatt und Gestell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlsplindeln
zum Reklamepreis à Stück 95,— Mf.
frei jeder Station. Abbildungen gratis.
Ia. Referenzen. Weißbuchene polierte Hobel, Schraubenzwingen, Jüngerleimer, Schleifmaschinen, Furnierböcke usw. Werkzeugprospekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.
Nichtgefallendes nehme ich zurück.
M. Walther, Dresden-N.
Rehefelder Str. 53 a.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung-Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft
Deutsche Feuerversicherung A.-G.
Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstr. 15a
Das sind die Vertragsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertbeständig. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbandsbeamten oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größten Orten.
Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht



Intarsien jeder Art
Musterbogen gegen 0.50 M.
in Briefmarken
E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 71

Original Ott's Ulmia
Reform-Buchhobel
mit Pockholzsohle, verst. Messeröffnung,
Eisen 45 mm p. St. RM. 12,95 fr.
Nachn.
Hans Wäster, Cronenberg, Rhld.
Werkzeugliste gratis und franko.